



Brüssel, den 27. September 2024  
(OR. en)

13235/24

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0406(COD)**

CODEC 1783  
DRS 67  
COMPET 887  
ECOFIN 972  
EF 281

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften,  
die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem multilateralen  
Handelssystem beantragen (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. Dezember 2022 ihren Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 50 Absatz 1, Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 114 AEUV stützt.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme am 6. Februar 2023 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 23. März 2023 abgegeben<sup>3</sup>.
4. Das Europäische Parlament hat am 24. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag (ohne Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) festgelegt. Nach der Überarbeitung des angenommenen Texts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat das Parlament auf seiner Plenartagung vom 16. bis 19. September 2024 eine Berichtigung zu diesem Standpunkt gebilligt. Der berichtigte Standpunkt entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Dok. 16168/22 + COR 1.

<sup>2</sup> ABl. C 65 vom 22.2.2023, S. 2.

<sup>3</sup> ABl. C 184 vom 25.5.2023, S. 103.

<sup>4</sup> Dok. 13098/24.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 23/24 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---